



TEIL A

PLANZEICHNERKLÄRUNG (PlanzV 90)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und § 11 BauNVO)

- SO SONSTIGE SONDERGEBIETE - KLINIKUM, s. textliche Festsetzung Ziff. 1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und § 16 BauNVO)

- IV GRUNDFLÄCHENZAHLE, als Höchstmaß
- IV ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstmaß
- OK+7,0,50m HÖHE BAULICHER ANLAGEN IN M ÜBER NNH, als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 23 BauNVO)

- BAUGRENZEN

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG, EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER, SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- RETENTIONSBEREICH / -ANLAGE
- GAS, REGLERSTATION
- Fernwärme

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)

- ELT 110 KV
- TRINKWASSERLEITUNG
- SCHMUTZWASSERKANAL
- FERMWÄRMELEITUNG
- REGENWASSERKANAL
- TELEKOMKABEL

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

- GRÜNFLÄCHEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 2
- PRIVAT
- PARKANLAGE, hier: Patientengarten
- GRÜNANLAGE

PLANUNGEN, NÜTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR, UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Nr.25 BauGB)

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT s. textliche Festsetzung Ziff. 2
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 3.1 (§ 9 Abs.1 Nr.25 und Abs.6 BauGB)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 3.2 (§ 9 Abs.1 Nr.25 und Abs.6 BauGB)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT s. textliche Festsetzung Ziff. 2

REGELUNG FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs.6 BauGB)

- UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 9 Abs.6 BauGB); HIER: ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL MITTELALTERLICHE SIEDLUNG
- EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 9 Abs.6 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
- STELLPLATZE
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB) BEGÜNSTIGTE: ① ② ③
- VERSORGUNGSTRÄGER
- VERSORGUNGSTRÄGER, MITARBEITER KLINIKUM
- VERSORGUNGSTRÄGER, MITARBEITER KLINIKUM, ANLIEGER KLINIKUM
- LEITUNGSRECHT TELEKOMKABEL
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.6 BauGB)
- LÄRMSCHUTZANLAGEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 4, 5
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs.1 Nr.10 und Abs.6 BauGB)
- Gewässerschonstreifen Taube-Landgraben
- Schutzstreifen 110 KV - Leitungen, DVV/MEAG, s. textliche Festsetzung Ziff. 5
- GELTUNGSBEREICHSGRENZE PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN TAUBE-LANDGRABEN - NACHRICHTLICH
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (Bezug: Planzeichen nach 15.14 PlanzV 90)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs.7 BauGB)

TEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (BauGB 2007/BauNVO 1990)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

a) Im Bereich der Sondergebiete Klinikum sind sämtliche Anlagen zur Ausübung medizinischer Dienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich, der medizinischen Forschung, einschließlich baulicher Anlagen zur Infrastrukturver- und -infrastruktur-entwässerung sowie technischer Dienste und Serviceeinrichtungen zulässig. Hierzu gehören auch Räume und Gebäude zur Unterbringung von Patientenangehörigen und medizinischen Personal, Einrichtungen der Altenpflege, die tätigtätig beruflich niedergelassener Mediziner sowie Therapie- und Rehabilitationseinrichtungen.

b) Im Sondergebiet Klinikum SO/0,7/II/OK+8,50 m sind ausschließliche Gebäude und bauliche Anlagen zur Infrastruktur- und -entwässerung, für technische Dienste und Serviceeinrichtungen sowie zur Lagerung von Ausstattungs- und Behandlungsgesgegenständen zulässig.

c) Ausnahmsweise ist die Errichtung kulturellen Zwecken dienender baulicher Anlagen zulässig.

d) Im Bereich des Sondergebietes SO/0,7/IV ist die Anlage eines Hubschrauberlandeplatzes für Rettungsdienste als Anlage zur Gefahrenabwehr zulässig. Der Landeplatzabzugspunkt besitzt die geographischen Koordinaten: E 51°48,93' N; 12°11,84' d. Höhepunkte beträgt 78,29m ü. NNH (78,30m ü. NN).

2. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

a) Die private Grünfläche ist nach Durchführung der Abbruch- und Entseelungsmaßnahmen flächenhaft als Wiese zu begrünen und in Abschnitten mit standortgerechten Gehölzen gemäß Artenliste zu bepflanzen.

b) Die Fläche ist mit einer mehrzeiligen Strauch-Baumhecke einzuzüchten. Die Pflanzung ist mindestens 5-reihig im versetzten Pflanzverband durchzuführen.

c) Zur Unterstützung des Naturpotenzials sind 20 % der Freifläche mit Gehölzgruppen standortgerechter Arten gemäß Artenliste zu bepflanzen. Die Gruppen sind aus jeweils mindestens 10 Gehölzen zu bilden. Vorhandene vitale Gehölze sind auf der Fläche zu belassen. Baumpflanzungen in den Schutzstreifen B1 und B2 sind grundsätzlich unzulässig.

d) Nach anfliegerischer Entwicklungspflege ist die Fläche mit Ausnahme der extensiven Pflege der Wiese und der zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nötigen Maßnahmen der Eigenentwicklung zu überlassen. Dabei sind notwendige Pflegeeingriffe zur Unterstützung der Bestandausprägung zulässig.

e) Private Stellplätze und selbstständige Zufahrten zu diesen Stellplätzen sind in Wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Ein Abflussbeiwert dieser Fläche von 0,6 darf nicht überschritten werden. Ausnahmen können zugelassen werden, sofern aus Gründen des Wasserschutzes eine zwingende Versiegelung der Fläche erforderlich ist.

3. MASSNAHMEN ZUM ANPFLANZEN UND MIT BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB

3.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs.1 Nr.25 a)

- a) Die umgrenzten Flächen I bis III sind mit Landschaftsrasen zu begrünen und mit einer niedrig wachsenden Hecke aus Laubgehölzen zu umgeben. Auf den Flächen sind außerhalb bestehender Leitungsrechte bzw. Teilen sonstiger technischer Anlagen Solitärgehölze gemäß Artenliste zu pflanzen. Vorhandene Laubbäume sind zu erhalten und in die Maßnahme zu integrieren. Zusätzlich können zur Ergänzung des Bestandes Solitärgehölze mit repräsentativem Charakter gepflanzt werden. Die mit I benannte Fläche ist als repräsentative Freifläche zur Betonung der Eingangssituation in diesem Bereiche zu gestalten.
- b) Die Fläche ist durchgängig zu begrünen und mit mindestens 15 baumartigen Solitärgehölzen zu gestalten, dabei sind Arten und Wuchshöhen in Korrespondenz zu den vorhandenen Begrünungen der Umgebung zu wählen. Die mit II benannte Fläche ist analog der Fläche I als repräsentative Freifläche zu gestalten und zu begrünen, dabei sind mindestens 6 Solitärgehölze in der, wie bei Fläche I benannten Weise zu verwenden. Neben den in der Artenliste genannten Gehölzen können aus gestalterischen Gründen auch andere Arten verwendet werden. Vorhandene vitale Großbäume sind in die neue Gestaltung zu integrieren.
- c) Die umgrenzte Fläche III ist zu 50% mit zusammenhängenden Gehölzpflanzungen zu begrünen. Dabei sind Gruppen zu mindestens 50 Exemplaren aus Bäumen und Strüchern gemäß Artenliste als mehrzeilige Hecken, bzw. Gehölzstrassen zu setzen. Die vorhandenen Leitungsrechte sind zu berücksichtigen und mit Landschaftsrasen zu begrünen. Maststandorte sind im Umkreis von 15 m von jeglicher Gehölzbeplanzung freizuhalten.

3.2 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs.1 Nr.25 b)

- a) Die umgrenzten Flächen I bis III sind als Grünflächen zu erhalten, dabei ist die parkartige Gestaltung durch entsprechende Pflege dauerhaft zu sichern. Die Anlage von Wirtschaftswegen für den Wirtschaftsverkehr ist zulässig. Im Bereich der Fläche I/III ist die Integration einer bis zu 200 m² großen, befestigten, therapeutischen Bewegungfläche zulässig.
- b) Die vorhandenen Bäume und Strücher sind zu pflegen und zu erhalten. Bestandslöcher sind durch Ergänzungspflanzungen mit Gehölzen gemäß Artenliste zu schließen.
- c) Die umgrenzte Fläche I ist als Patientengarten zu gestalten und zu erhalten. Ergänzungspflanzungen sind mit standortgerechten Gehölzen, Solitären und Zierstrüchern zulässig, auf Nadelgehölze soll verzichtet werden. Die vorhandenen Leitungsrechte sind zu berücksichtigen. Die Pflege der Gehölze, Rabatten und Rasenflächen ist der Zweckbestimmung Parkanlage entsprechend regelmäßig durchzuführen.

3.3 Bei der Neupflanzung von Gehölzen ist 3 Jahre Fertigstellungs- bzw. Entwicklungsphase vorzusehen. Die zu erhaltenden und zu pflanzenden Gehölze sind art- und funktionsgerecht zu erhalten und zu pflegen und im Falle ihres Abgangs durch gleichartige Gehölze zu ersetzen.

Hinweis: Die Bäume sind in 12 m große Baumgruben zu pflanzen und die Baum-scheiben von mindestens 10 m² Größe sind nicht zu befestigen.

4. FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 Abs.1 Nr. 24 und Abs.6 BauGB

a) Innerhalb der Sondergebiete ist durch Stellplatzverkehre mit einem Außenschallpegel von bis zu 60 dB(A) zu rechnen. Zur Vermeidung von unzulässig hohen Schallinnenpegeln ist gem. Richtlinie über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern (KrBauR) Sachsen-Anhalt ein bewertetes Schalldämmmaß des Gesamtaußenbauteiles von R_w res = 35 dB(A) einzuhalten. Das erforderliche Schalldämmmaß ergibt sich aus dem auftretenden Außenschallpegel von 60 dB(A) i. V. m. der Ermittlung des resultierenden Schalldämmmaßes und der Raumtönung nach Tabelle 8 der DIN 4109 - Schallschutz im Städtebau.

Baugebiet	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB (A)	erforderliches, resultierendes Schalldämmmaß des Gesamtaußenbauteiles	Bettenräume	Wohn- und Schlafräume
SO/0,7/II	III	61 bis 65	40 dB	35 dB	
SO/07/IV	II	56 bis 60	35 dB	30 dB	

Anforderungen an die Lüftungsbauweise von Außenbauteilen (Auszug aus Tabelle 8, DIN 4109)

Die Reduzierung der Luftschalldämmung von Außenbauteilen kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn im Rahmen des Bauantrages nachgewiesen wird, dass die jeweilige Fassade auf Grund ihrer Lage zur Straße oder durch Abschirmung einem geringeren Außenlärmpegel ausgesetzt ist.

c) Bei der Anordnung von Lüftungseinrichtungen in den Sondergebieten (und auch bei Rolladenkästen, die nicht außen vor dem Fenster angeordnet sind), ist zum Schutz vor Verkehrsärmeeffekten deren Schalldämmmaß und die zugehörige Bezugsfläche bei der Ermittlung des resultierenden Schalldämmmaßes zu berücksichtigen und wie eine zusätzliche Fensterfläche zu behandeln. Die Korrekturwerte in Abhängigkeit von DIN 4109, Tab. 9, sind in den betroffenen Objekten im jeweiligen Einzelfall zu ermitteln. Bei Bettenzimmern und Untersuchungs- und Behandlungsräumen muss die erforderliche Raumluft bei geschlossenem Fenster sichergestellt sein. Hier ist der Einbau schalldämmter Lüftungsöffnungen (mit einem dem Schalldämmmaß der Fenster entsprechenden Einflügen- Dämpfungsmaß) zwingend erforderlich.

d) Südlich des Patientengartens, auf der Verkehrsfläche zwischen der Landstraße Alten und dem angrenzenden Patientengarten, wird die Errichtung einer Lärmschutzanlage festgesetzt.

e) In dem mit [LSW 1] gekennzeichneten Bereich ist zwecks akustischer Abschirmung eine Lärmschutzanlage mit einer wirksamen Schirmhöhe von H_w=63,14m ü. NNH zu errichten. In dem mit [LSW 2] gekennzeichneten Bereich ist zwecks akustischer Abschirmung eine Lärmschutzanlage mit einer wirksamen Schirmhöhe von mindestens H_w=61,14m ü. NNH - maximal 63,14m ü. NNH zu errichten.

f) Unabhängig von der Bauart der Lärmschutzanlage wird festgesetzt, dass auf mindestens zwei Drittel der Fläche die Lärmschutzanlage im Lärmissmissionsbereich den Immissionsgrenzwert von 57 dB (A) nicht überschreiten dürfen. Dabei sind die Festlegungen der Versorgungsträger der 110kV-Leitungen zum Bauvorbehalt (Höhenbegrenzung) zu berücksichtigen. Die Lärmschutzanlage ist einzuzüchten. Die Begrünungsmaßnahmen dürfen eine maximale Aufwuchshöhe von 67,14m ü. NNH nicht überschreiten.

Hinweis: Zum Schutz der Anlagen zur Ausübung medizinischer Dienstleistungen wird empfohlen, Zu- und Abfahrtsverkehre zur Stellplatzanlage auf dem Flurstück 2294 nachts (22:00 Uhr - 06:00 Uhr) zu unterbinden.

5. UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 Abs.1 Nr. 10 und Abs.6 BauGB

a) In den unter den 110-KV-Freileitungen mit ①, ②, und ③ gekennzeichneten Bereichen ist in den Schutzstreifen die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne § 2 Abs.1 BauO LSA grundsätzlich unzulässig. Die vorhandenen Leitungsrechte sind zu berücksichtigen und mit Landschaftsrasen zu begrünen, Maststandorte sind im Umkreis von 15 m von jeglicher Gehölzbeplanzung freizuhalten. Es werden hiervon nachstehende Ausnahmen festgesetzt:

- ① ② ③ Die maximale Bauhöhe von Nebenanlagen und von Anlagen zum Lärmschutz darf ausnahmsweise und nur mit Zustimmung durch den Anlagenbetreiber bis zu 63,14m ü. NNH betragen.
- ④ Die Errichtung von Stellplätzen i. S. d. textl. Festsetzung Ziff. 2 e) ist allgemein zulässig. Dabei darf die maximale Höhe i. S. d. verkehrlichen Nutzung von 63,14m ü. NNH nicht überschritten werden.

ARTENLISTE

a) Bäume, über 20m Wuchshöhe

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Aesculus hippocastanum	Kastanie
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stie-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

b) Bäume, bis 20m Wuchshöhe

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aria	Meißelbeere

c) Bäume, bis 10m Wuchshöhe und Strücher

Corylus avellana	Hasel
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Blutler Hartfrießel
Euonymus europaeus	Pflaumenhölchen
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Malus sylvestris	Wild-Äpfel/Holz-Äpfel
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	Schlehe/Schwarzdorn
Pyrus pyramidalis	Wild-Birne/Holz-Birne
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix purpurea	Silberweide
Salix repens argentea	Silber-Kriechweide
Sambucus racemosa	Trauben-Holander
Verbena officinalis	Gemeiner Schnepfbill
Obstgehölze	Heimische Sorten

Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanung

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018).
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 18.08.1997, zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 2 Satz 2 der Verordnung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2984)
- Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23.08.1999 (GVBl. LSA S. 244), letzte berücksichtigte Änderung: Nummer 3.5a geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466, 469)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005, rechtskräftig seit dem 29.01.2006

SATZUNG DER STADT DESSAU-ROSSLAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 212 "KLINIK- UND GESUNDHEITZENTRUM"

Präambel

Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Rosslau vom 22.04.2009, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum" für das Gebiet des Geltungsbereichs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

Teil A
- Planzeichnung Maßstab 1:1.000
- Planzeichnerklärung gem. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

Teil B
- Textliche Festsetzungen
- Rechtsgrundlagen

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum" der Stadt Dessau-Rosslau vom 28.11.2007. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt Nr. 1/Januar 2008 erfolgt.
2. Der Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt des Stadtrates der Stadt Dessau-Rosslau hat am 06.05.2008 dem Vorentwurf zugestimmt und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB beschlossen.
3. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung mit Umweltbericht hierzu haben in der Zeit vom 09.06.2008 bis zum 20.06.2008 während der Dienstzeiten gem. § 3 (1) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt Nr. 6/Juni 2008 örtlich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 09.06.2008 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gem. § 4 (1) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung mit Umweltbericht hierzu haben in der Zeit vom 09.06.2008 bis zum 05.12.2008 während der Dienstzeiten gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt Nr. 11/November 2008 örtlich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.10.2008 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gem. § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 22.04.2009 vom Stadtrat der Stadt Dessau-Rosslau als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 22.04.2009 gebilligt.

Dessau-Rosslau, den 26.09.2009

Datum 26.09.2009
Maßstab 1:1.000

Büro für Stadtplanung
Dr.-Ing. W. Schwerdt

Humperdinkstraße 16
06844 Dessau-Rosslau
Tel. (03 40) 61 37 07 / Fax. (03 40) 61 74 21
E-Mail: bfs-dessau@dr-schwerdt.de
Alsbeken Braunschweig Leipzig Senftenberg

STADT DESSAU-ROSSLAU
Bebauungsplan Nr. 212
"Klinik- und Gesundheitszentrum"
SATZUNGSEXEMPLAR